

# **Personal- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Werthenstein**

(vom 23. März 1999)

Gestützt auf § 2 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Werthenstein folgende Personal- und Besoldungsordnung:

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Personal- und Besoldungsordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeiter/innen der Einwohnergemeinde Werthenstein.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für die Lehrer/innen und Kommissionsmitglieder.

## **II. Personalrecht des Kantons**

### **Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts**

<sup>1</sup> Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsordnung und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

## **III. Zuständigkeit**

### **Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes**

<sup>1</sup> Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan und reiht die Mitarbeiter/innen und Behördenmitglieder in die Besoldungsklassen ein. Soweit die kantonale Vorschriften für einzelne Funktionen keine Einreihungsumschreibungen enthalten, legt der Gemeinderat die anwendbaren Richtpositionen fest.

<sup>2</sup> Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätzen durch Gemeinderatsbeschluss.

## **IV. Dienstverhältnis**

### **Art. 4 Angestellte**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden werden in der Regel als Angestellte im festen Dienstverhältnis bzw. im Probeverhältnis gewählt.

<sup>2</sup> Zivilrechtliche Anstellungsverträge sind in der Regel abzuschliessen für Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr Dauer für Aushilfen, Praktikanten/innen und Lehrlinge oder Lehtöchter.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter**

### **Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen**

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsordnung.

### **Art. 6 Dienstaltersgeschenk**

Die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar.

### **Art. 7 Wohnsitzpflicht**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter/innen im Vollamt sind verpflichtet, in der Gemeinde zu wohnen.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen können Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligt werden.

## **VI. Vorsorgeeinrichtungen**

### **Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Werthenstein ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen

<sup>2</sup> Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeiter/innen zum Beitritt verpflichten und in den besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeiter/innen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

<sup>3</sup> Im übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

### **Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern oder von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonomer Regelung getragen.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Diese Personal- und Besoldungsordnung tritt rückwirkend am 01. Januar 1999 in Kraft und ersetzt diejenige vom 04. Januar 1990. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 03. Mai 1999.

6110 Wolhusen-Markt, 23. März 1999

**Gemeinderat Werthenstein**

Gemeindepräsidentin:                      Gemeindegeschreiber:

Bernadette Waltenspül

Erwin Bucher

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 03. Mai 1999